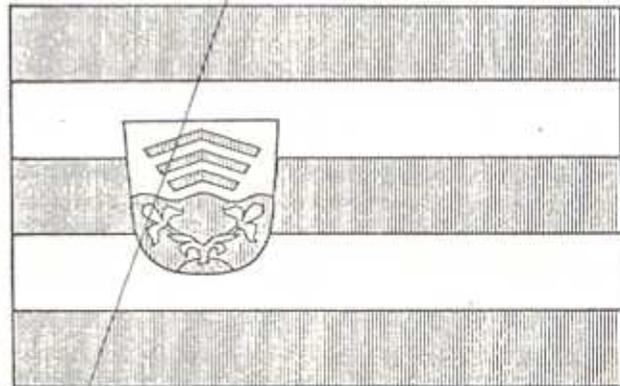


**Bannerbeschreibung:**  
 Von Rot-Weiß-Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:1:1:1:1  
 längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt oberhalb  
 der Mitte.



**Flaggenbeschreibung:**  
 Von Rot-Weiß-Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:1:1:1:1  
 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verscho-  
 benen Wappenschild der Stadt.

ABl. Reg. Dt. 1970, S. 390

836

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Mersch“**  
**in der Gemeinde Herzebrock, Kreis Wiedenbrück**  
**Vom 10. Dezember 1970**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), sowie der §§ 1, 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Das südöstlich des Hofes Nordemann, Quenhorn Nr. 27, liegende Waldgebiet „Mersch“ in der Gemeinde Herze-

brock, Kreis Wiedenbrück, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5,6804 ha und umfaßt das in der Gemarkung Herzebrock, Flur 5, gelegene Flurstück 6.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte – im Maßstab 1 : 2 000 rot eingetragen.

Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – oberste Naturschutzbehörde – in Düsseldorf,
  2. bei dem Regierungspräsidenten – höhere Naturschutzbehörde – in Detmold,
  3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises – untere Naturschutzbehörde – in Wiedenbrück,
  4. bei der Gemeindeverwaltung in Herzebrock
- zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.<sup>1</sup>

## § 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Es ist daher insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen, mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs; zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, die Wege zu verlassen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Wasserläufe oder -flächen zu verändern oder anzulegen;
- h) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. Maßnahmen zur Pflege der Hecken und Bäume.

<sup>1</sup> Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Enger,
- c) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiedenbrück.

## § 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

## § 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

## § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. **Sie gilt 20 Jahre.**

Detmold, den 10. Dezember 1970

21. 64 – 01 – 22

Der Regierungspräsident  
– höhere Naturschutzbehörde –

Graumann

ABl. Reg. Dt. 1970, S. 390/391

837

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Hünenburg-Boke“  
in der Gemeinde Boke, Kreis Büren**

Vom 10. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), sowie der §§ 1, 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten verordnet:

## § 1

Das Naturschutzgebiet „Hünenburg-Boke“ in der Gemeinde Boke, Kreis Büren, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,3204 ha und umfaßt das in der Gemarkung Boke, Flur 9, gelegene Flurstück 146.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte – im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen.

Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – oberste Naturschutzbehörde – in Düsseldorf,
  2. bei dem Regierungspräsidenten – höhere Naturschutzbehörde – in Detmold,
  3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises – untere Naturschutzbehörde – in Büren,
  4. bei der Amtsverwaltung in Salzkotten-Boke
- zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Enger,
- c) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Büren.